

Bericht

**des Gemischten Ausschusses
(Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
über ein
Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und Bediensteten
der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH
(Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 - Oö. B-ZG 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2015-44073/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 1380/2015](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Oö. Landtag hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz mit Wirkung vom 29. März 2014 beschlossen (LGBl. Nr. 24/2014).

In Art. 3 dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Land Oberösterreich in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Linz unter Heranziehung der Areale und Einrichtungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz, der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz sowie der Landes-Frauen- und Kinderklinik Linz eine öffentliche Krankenanstalt mit eigenem Rechtsträger zu errichten und zu betreiben, die auch der Forschung und Lehre im klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz dient.

Für diese Krankenanstalt wurde mit Wirkung vom 16. Jänner 2015 ein eigener Rechtsträger in Form der Kepler Universitätsklinikum GmbH gegründet, der Träger dieser (krankenanstaltenrechtlich) einen öffentlichen Krankenanstalt bestehend aus dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Linz (AKh), der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz (LNK) und der Landes- Frauen- und Kinderklinik Linz (LFKK) ist. In diese Gesellschaft, an der zu 74,9 % das Land Oberösterreich via Oö. Landesholding GmbH und zu 25,1 % die Stadt Linz beteiligt sind, werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 das AKh, die LNK und die LFKK eingebracht.

Das AKh, die LNK und die LFKK sind auch nach dem 1. Jänner 2016 weiterhin Betriebe im Sinn des § 34 ArbVG, weswegen die bestehenden Betriebsräte unverändert bleiben und ein Zentralbetriebsrat zu bilden ist.

Gegenstand dieses Landesgesetzes ist die Zuweisung der am AKh tätigen Bediensteten der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH bzw. die Zuweisung der an der LNK und LFKK tätigen Landesbediensteten zur Kepler Universitätsklinikum GmbH, wobei die Zuweisung dieser Personen nach den bisherigen Zuweisungsgesetzen endet und diese unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten der neuen Gesellschaft zugewiesen werden.

Die neuen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die ab 1. Jänner 2016 für die Zwecke der Kepler Universitätsklinikum GmbH aufgenommen werden, sollen Landesbedienstete werden.

24 Abteilungen am Kepler Universitätsklinikum werden auf Grund der Vorgaben der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu Universitätskliniken umgewandelt, deren Leitung einer Universitätsprofessorin bzw. einem -professor - gemäß §§ 29 und 32 Universitätsgesetz 2002 (UG) - obliegt. Die Berufung der Universitätsprofessorinnen und -professoren nach § 98 UG, die ein Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität haben und dem Kollektivvertrag der JKU unterliegen, ist nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes.

Dieses Landesgesetz ist eine lex specialis zu den sonstigen Zuweisungsgesetzen (Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz - Oö. GZG, Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz sowie Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 - Oö. LB-ZG 2005).

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Ermöglichung der Zuweisung der beim AKh beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Stadt Linz unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten zur Kepler Universitätsklinikum GmbH mit 1. Jänner 2016;
- die Zuweisung der bei der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz (LNK) und der Landes-Frauen- und Kinderklinik Linz (LFKK) beschäftigten Landesbediensteten unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten zur Kepler Universitätsklinikum GmbH mit 1. Jänner 2016;
- die Festlegung, dass ab 1. Jänner 2016 neu aufgenommene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Kepler Universitätsklinikum GmbH Bedienstete des Landes Oberösterreich sind und der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden und
- die Vertretung des jeweiligen Dienstgebers (Land OÖ, Stadt Linz) durch das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH bzw. die Vertretung der Dienstbehörde Oö. Landesregierung durch das oben genannte Mitglied der Geschäftsführung bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten bzw. bei Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz die Beleihung des oben genannten Mitglieds der Geschäftsführung als Dienstbehörde I. Instanz.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen. Bei der Ausübung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung des Dienstrechts der Gemeindebediensteten ist jedenfalls Art. 118 Abs. 3 Z 2 zu beachten.

Bereits derzeit gilt für alle drei Spitäler das ArbVG; AKh, LNK und LFKK stellen selbstständige Betriebe im Sinn des § 34 ArbVG dar. Nach den Regelungen des ArbVG bleiben daher die bestehenden Betriebsräte unverändert und es ist nach dem 1. Jänner 2016 ein Zentralbetriebsrat für die Kepler Universitätsklinikum GmbH zu bilden. Die Regelung des Personalvertretungsrechts für in Betrieben tätige Landesbedienstete ist mangels Kompetenz der Länder nicht möglich (vgl. Art. 21 Abs. 2 B-VG; VfGH 27.11.2002, G215/01 ua). Für die Landesbediensteten gelten somit die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen. Das Personalvertretungsrecht für Gemeindebedienstete, die in Betrieben tätig sind, kann von den Ländern geregelt werden. Um eine unterschiedliche Behandlung der Betriebsräte innerhalb der Kepler Universitätsklinikum GmbH (mit möglichen Problemen in Bezug auf Art. 7 B-VG) zu vermeiden, sollen auch für die Gemeindebediensteten, die in Betrieben tätig sind - analog der bestehenden Regelung im Oö. GZG - die bundesrechtlichen Regelungen (ArbVG) gelten. Das ist ohnehin auch dann der Fall, wenn der Landesgesetzgeber keine Regelung trifft (VfGH 26.2.2014, A11/2013), sodass § 10 nur der Klarstellung dient.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes sind eingehend in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz, LGBl. Nr. 24/2014, geregelt. Auf die entsprechenden Erläuterungen wird verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Es ist viel mehr im Gegenteil davon auszugehen, dass die Gründung einer Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, insbesondere im Bereich der medizinischen, aber auch medizinisch-technischen Forschung und Entwicklung eine nachhaltige und ansteigend positive Auswirkung für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich bedeutet.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht zu keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Im Hinblick darauf, dass die bisher vom Dienstgeber Land Oberösterreich beschäftigten Bediensteten weiterhin Landesbedienstete bleiben bzw. die bisher von der Stadt Linz beschäftigten Bedienstete weiterhin Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Stadt Linz bleiben und beide Dienstnehmergruppen - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete einerseits bzw. als Gemeindebedienstete andererseits - dem Rechtsträger der Krankenanstalt zugewiesen werden, ist auch keine Verletzung der Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG vom 12.3.2001, ABl. Nr. L 82 vom 22.3.2001, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie) gegeben.

Aus der Betriebsübergangsrichtlinie sowie aus den bisher zur Betriebsübergangsrichtlinie ergangenen Entscheidungen des EuGH lässt sich ableiten, dass im Zuge einer Ausgliederung nicht in jedem Fall auch ein Wechsel in der Position des Arbeitgebers zu erfolgen hat - somit die von einer Ausgliederung betroffenen Landes- oder Gemeindebediensteten daher auch nicht Bedienstete der mit den Aufgaben betrauten Gesellschaft werden müssen. In seinem Urteil vom 14. September 2000, Rs.C-343/98 (Renato Collino und Luisella Chiappero/Telecom Italia SpA) hält der EuGH unter Beibehaltung seiner Spruchpraxis zum Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie fest: "Sie verfolgt somit das Ziel, soweit wie möglich den Fortbestand des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Erwerber in unveränderter Form sicherzustellen, um zu verhindern, dass die vom Unternehmensübergang betroffenen Arbeitnehmer allein auf Grund dieses Übergangs schlechter gestellt werden. Sie will indessen kein für die gesamte Gemeinschaft auf Grund gemeinsamer Kriterien einheitliches Schutzniveau schaffen." Der Sinn dieser Richtlinie lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund eines Betriebsübergangs nicht schlechter gestellt werden sollen; die Richtlinie soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei einem Wechsel des Inhabers des Unternehmens die Wahrung ihrer Rechte gewährleisten, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet - sie jedoch nicht dazu verpflichtet - ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber zu den gleichen Bedingungen fortzusetzen, wie sie mit dem Veräußerer vereinbart waren. Wenn aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - so wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten beim bisherigen Dienstgeber verbleiben - kann in der Zuweisung keine Schlechterstellung erblickt werden (siehe Holzner-Reißner, AVRAG-Kommentar, Punkt 2.5. zu § 3 AVRAG).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt den Geltungsbereich und stellt auch klar, dass dieses Gesetz eine Spezialnorm zu den sonstigen landesgesetzlichen Zuweisungsbestimmungen darstellt. Insbesondere kommt das bisher für die im AKh tätigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Stadt Linz geltende Oö. GZG nicht mehr zur Anwendung. Gleiches gilt für das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das bisher für die in der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz und Landes- Frauen- und Kinderklinik beschäftigten Landesbediensteten zur Anwendung gelangte (siehe auch § 12 Abs. 9 und 10).

Zu § 2:

Zu Abs. 1 und 2:

Eine analoge Regelung der Definition der Zuweisung findet sich im § 2 Abs. 1 des Oö. LB-ZG 2005 bzw. im § 2 Abs. 1 Oö. GZG.

Eine analoge Bestimmung der Definition des Überlassers findet sich im § 2 Abs. 2 Oö. LB-ZG 2005.

Zu den Bediensteten im Sinn der Abs. 1 und 2 zählen Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Bedienstete, deren Dienstrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung (VBO als Dienstvertragsschablone) geregelt ist (so wie bei den Vertragsbediensteten der Stadt

Linz) oder sonstige Bedienstete des Landes oder der Stadt Linz (wie zB Aushilfskräfte, Ferialarbeiterinnen und Ferialarbeiter, ...). Ausdrücklich erwähnt sind auch Ausbildungsverhältnisse wie Turnusärztinnen und Turnusärzte und Lehrlinge. Diese sollen jedenfalls von der Zuweisung nach § 3 erfasst werden.

Personen, die das "Klinisch-Praktische Jahr" im Rahmen ihres Medizinstudiums absolvieren, fallen mangels Arbeitsverpflichtung nicht unter die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers und somit nicht unter den Begriff der bzw. des "Bediensteten".

Zu Abs. 3 und 4:

Auch wenn derzeit keine Absicht besteht, bei der Kepler Universitätsklinikum GmbH Tochtergesellschaften zu gründen, zeigt doch die Erfahrung aus vergangenen Ausgliederungen, insbesondere im Bereich der gspag (zB Einbringung verschiedener Ausbildungseinrichtungen in die Fachhochschule für Gesundheitsberufe GmbH), dass weitere Zuweisungen auch ohne individuelle Zustimmung der betroffenen Bediensteten des Landes Oberösterreich oder der Stadt Linz unter bestimmten Umständen möglich sein sollen, wobei die Zuweisungen von Bediensteten zu einer Tochtergesellschaft im § 3 Abs. 5 und 6 sehr eingeschränkt zum Schutz der Bediensteten geregelt sind (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 5 und 6). Zuweisungen zu Tochtergesellschaften werden entsprechend den Regelungen des § 2 Abs. 3 des Oö. GZG für zulässig erklärt. Die Tochtergesellschaft kann eine Kapitalgesellschaft des Handelsrechts (wie eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sein oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts (wie OHG, KG), sofern sie zumindest zu 75 % im Eigentum der "öffentlichen Hand", dh. Körperschaften öffentlichen Rechts, steht. Damit wird dem Schutzgedanken hinsichtlich der Bediensteten zusätzlich Rechnung getragen.

Festgehalten wird, dass mit dem Oö. DRÄG 2015 im Bereich des Oö. GZG sogar die Zuweisungsmöglichkeiten erweitert wurden und zwar auch an Rechtsträger, die das 75 %-Erfordernis der "öffentlichen Hand" nicht erfüllen, sofern eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt (§ 2 Abs. 3 Z 3 und § 3 Abs. 3 Oö. GZG). Diese Bestimmung soll - zumal es auch nur im Gemeindedienstrecht die Aufsichtsbehörde Landesregierung gibt - nicht übernommen werden.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 bestimmt, dass jene Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und sonstige privatrechtliche Landesbedienstete), die zum Stichtag (Tag vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes) nach den Bestimmungen des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes der gspag zugewiesen sind und in der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz oder der Landes-Frauen- und Kinderklinik beschäftigt sind, ex lege - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten - der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

Die - wenigen - Bediensteten der Stadt Linz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes, in der LNK oder der LFKK beschäftigt sind, sollen ebenso von der Zuweisung erfasst werden, wie die wenigen Landesbediensteten, die im AKh beschäftigt sind.

Nicht erfasst sind jene Personen, die für die Unternehmensleitung der gespag (und somit "krankenhausübergreifend") tätig waren und nur örtlich in der LNK oder der LFKK untergebracht wurden; entscheidend ist die dienstplanmäßige Zuordnung. Von der Zuweisung sind daher auch jene im Dienstpostenplan der LNK zugeordneten und von der Personalstelle des LNK verwalteten Landesbediensteten erfasst, die der Justiz (Vollzugsanstalt Asten bzw. Wels), dem Verein "Pro Mente infirmis" und dem "ARCUS Sozialnetzwerk GmbH" mit Gestellungsvertrag zugewiesen worden sind. Auch bei diesen erfolgt die Zuweisung zur Kepler Universitätsklinikum GmbH unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten und mit ihrem derzeitigen Dienstort.

Zu Abs. 2:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 gelten sinngemäß für jene Bediensteten der Stadt Linz, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH (AKh Linz GmbH) nach dem Oö. GZG zugewiesen und dort beschäftigt sind, wobei die Zuweisung durch Verordnung der Stadt Linz zu erfolgen hat. Erfasst sind auch jene Bediensteten der Stadt Linz, deren Dienststelle das AKh ist und die auf Grund einer bereits bestehenden Kooperation zwischen AKh und gespag in der LFKK (oder in der LNK) tätig sind.

Zu Abs. 3:

Abs. 3, der gleichermaßen wie Abs. 1 und 2 eine Spezialbestimmung zur den derzeitigen Versetzungsbestimmungen darstellt, ermöglicht der nach den dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständigen Behörde bzw. dem zuständigen Organ eine Zuweisung jener Landesbediensteten bzw. Bediensteten der Stadt Linz, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, das heißt, die nicht in einer der drei Krankenanstalten tätig sind, aber bspw. innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung oder des Magistrats der Landeshauptstadt Linz oder der gespag Unternehmensleitung oder in einer Krankenanstalt der gespag gänzlich oder in einem überwiegenden Ausmaß mit Aufgaben für die Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg, die Landes-Frauen- und Kinderklinik oder das AKh beschäftigt sind und diese Aufgaben nunmehr gänzlich oder überwiegend (mindestens 50 %) wegfallen. Diese Voraussetzungen müssen - gleichsam als "eigener Versetzungsgrund" (vgl. § 92 Abs. 2 Oö. LBG bzw. § 20 Abs. 2 Oö. StGBG 2002) primär vorliegen, damit eine Zuweisung möglich ist. Im Unterschied zur Zuweisung nach Abs. 1 und 2 bedarf die Zuweisung nach Abs. 3 eines individuellen Rechtsakts, also bei Beamtinnen und Beamten eines Bescheids unter Anwendung des § 92 Oö. LBG bzw. § 20 Oö. StGBG 2002, da § 3 Abs. 3 eine lex specialis über die Zuweisungsmöglichkeit und den Zuweisungsgrund darstellt.

Gesetzesgrundlage ist dieses Landesgesetz, das Oö. GZG kommt nicht (mehr) zur Anwendung.

Auch im Rahmen dieser Zuweisung - durch Einzelakt - tritt in den Rechten und Pflichten der Landesbediensteten bzw. der Bediensteten der Stadt Linz keine Schmälerung ein. Die Regelung des Abs. 3 orientiert sich an § 1 Abs. 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz.

Zuweisungen nach Abs. 3 sollen nur im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Organ des jeweiligen Rechtsträgers (Land OÖ, Stadt Linz, gespag) und den zuständigen Organen der Kepler Universitätsklinikum GmbH erfolgen.

Zu Abs. 4:

Abs. 3 lässt nur in der Anfangsphase der Gründung der Kepler Universitätsklinikum GmbH eine derartige Zuweisung ohne Zustimmung der betroffenen Bediensteten unter den genannten Bedingungen zu. Zuweisungen zur Kepler Universitätsklinikum GmbH mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten sind nach Abs. 4 auch zu späteren Zeitpunkten (bei Einvernehmen der betroffenen Rechtsträger) noch möglich.

Abs. 4 orientiert sich an § 3 Z 2 Oö. LB-ZG 2005.

Versetzungen von der Kepler Universitätsklinikum GmbH weg (zum Land OÖ oder zur Stadt Linz) sind im § 8 geregelt.

Zu Abs. 5 und 6:

Um spätere Organisationsänderungen etc., bzw. um allfällige weitere Ausgliederungen (vgl. EB zu § 2 Abs. 3 und 4) zu ermöglichen, ist auch unter den in Abs. 5 und 6 genannten Bedingungen eine Zuweisung an eine Tochtergesellschaft der Kepler Universitätsklinikum GmbH zulässig.

§ 3 Abs. 5 und 6 orientieren sich an § 1 Abs. 3 und 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz.

Ein Wechsel von der Kepler Universitätsklinikum GmbH zu einer Tochtergesellschaft bzw. umgekehrt (von einer Tochtergesellschaft zur Kepler Universitätsklinikum GmbH) oder von einer Tochtergesellschaft zu einer anderen Tochtergesellschaft ist inhaltlich einer Versetzung gleichzuhalten, weswegen der Wechsel nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses (Beamten dienstrecht) bzw. eines dienstlichen Interesses (Vertragsbedienstetenrecht) möglich sein soll. Bei Vertragsbediensteten der Stadt Linz wird auf die jeweils geltende Vertragsbedienstetenordnung "als eine dem § 10 Abs. 2 Oö. LVBG gleichartige dienstvertragliche Bestimmung" abgestellt. So sieht bspw. § 5 Abs. 1 der VBO 2009 vor, dass "die/der Vertragsbedienstete in Wahrung dienstlicher Interessen unter Berücksichtigung ihrer/seiner persönlichen Verhältnisse zu einer anderen Dienststelle oder zu einem anderen Dienort versetzt werden kann bzw. kann ihr/ihm eine andere Verwendung zugewiesen werden."

Zu § 3 Abs. 6 Z 1 wird bemerkt, dass die oder der betroffene Bedienstete vom Wegfall wesentlicher Teile seines Arbeitsbereichs individuell betroffen sein muss.

Im Sinn des § 3 Abs. 6 Z 2 ist die Belassung der oder des Bediensteten auf ihrem oder seinem bisherigen Arbeitsplatz dann unvertretbar, wenn beispielsweise disziplinarische Verfehlungen oder eine nicht entsprechende Dienstleistung oder eine gesundheitliche Nichteignung für die konkrete Verwendung vorliegt.

Zu § 4:

§ 4 orientiert sich an § 4 Oö. GZG und an § 4 Oö. LB-ZG 2005.

Zu Abs. 1 und 2:

Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Landesbediensteten bzw. der Bediensteten der Stadt Linz bleibt durch die Zuweisung gänzlich unberührt, ihre Rechte und Pflichten werden gewahrt, auch wenn sie nach der erfolgten Zuweisung ihre Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich bzw. zur Stadt Linz nunmehr dem neuen Beschäftiger gegenüber zu erbringen haben. Aus Abs. 1 ergibt sich beispielsweise, dass die geltenden Beförderungsregeln weiterhin zur Anwendung gelangen.

Es wird sichergestellt, dass sich aus der Zuweisung im Bereich der Fürsorgepflicht keine Schlechterstellung der zugewiesenen Landesbediensteten bzw. Bediensteten der Stadt Linz ergibt, dies entspricht auch § 6 Abs. 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz. In diesem Sinn gelten auch Regelungen über Haftungsbeschränkungen des Landes bzw. der Stadt Linz zu Gunsten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer weiter, durch die Zuweisung tritt der Beschäftiger in Haftungsfragen anstelle des Landes bzw. der Stadt Linz.

Zur Fürsorgepflicht des Beschäftigers zählt insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Gefahrenevaluierung, wiederkehrende Untersuchungen in gefährlichen Bereichen etc.).

Zu Abs. 3:

Abs. 3 stellt klar, dass dem Land Oberösterreich bzw. der Stadt Linz gegenüber keinerlei Ansprüche daraus entstehen können, dass der Beschäftiger den zugewiesenen Bediensteten unter Umständen zusätzliche Zuwendungen gewährt. Dieses Landesgesetz regelt auch nicht die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen. Im Rechtsverhältnis zwischen Überlasser und Bediensteten sind ausschließlich die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des oö. Landesbeamten- bzw. Landes-Vertragsbedienstetendienstrechts einerseits bzw. des Oö. Statutargemeinde-Beamtengesetzes 2002 bzw. Dienstrechts der Vertragsbediensteten der Stadt Linz (VBO) andererseits maßgeblich.

Zu Abs. 4:

Im Abs. 4 wird klargestellt, dass Veränderungen der dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten, die entweder durch die Zuweisung selbst (anlässlich der Zuweisung) oder zu einem nach der Zuweisung liegenden Zeitpunkt aus anderen Gründen notwendig werden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Oö. LBG, Oö. LVBG, Oö. LGG, Oö. GG 2001, Oö. StGBG 2002) zulässig sind. Bei Vertragsbediensteten der Stadt Linz gilt derzeit kein Landesdienstrecht, sodass auf die dienstvertraglichen Regelungen (Vertragsbediensteten-Ordnung - VBO in der jeweils geltenden Fassung) abgestellt wird (zB § 5 VBO 2009).

Da die Tätigkeit in Betrieben erfolgt, finden auch bundesrechtliche Vorschriften wie das Arbeitsverfassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz Anwendung, weswegen nicht nur auf landesdienstrechtliche Vorschriften abgestellt wird.

Mit den genannten Veränderungen sind insbesondere Versetzungen, qualifizierte Verwendungsänderungen nach § 93 Oö. LBG bzw. § 21 Oö. StGBG 2002, Dienstzuteilungen, Überstellungen, Beförderungen oder Verwendungsänderungen nach § 26 Oö. GG 2001 gemeint.

Organisationseinheiten des Beschäftigers, die Dienststellen des Landes oder der Stadt Linz gleichzuhalten sind, sind künftig jedenfalls das AKh, die LNK und die LFKK.

Zu Abs. 5:

Mit Abs. 5 wird sichergestellt, dass die Bediensteten keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Zuweisung oder vorzeitige Beendigung der Zuweisung haben, genauso, wie es im öffentlichen Dienstrecht kein subjektives Recht auf Versetzung oder auf "Nichtversetzung" gibt. Abs. 5 gilt auch für die im § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihrer Zuweisung zugestimmt haben; die Beendigung dieser Zuweisung bedarf nicht deren Zustimmung.

Zu § 5:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde bundesverfassungsrechtlich neben der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorgesehen. Mit dem Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2013, wurde das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz dahingehend geändert, dass die Dienstbehördeneigenschaft des für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds der GSPAG entfiel, somit auch der administrative Instanzenzug zur Oö. Landesregierung entfiel, aber eine gesetzliche Ermächtigung vorgesehen wurde, dass das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied sowie weitere Bedienstete in der GSPAG ermächtigt wurden, die Oö. Landesregierung als Dienstbehörde zu vertreten und in deren Namen zu handeln.

An dieser Regelung orientiert sich auch der § 5 Abs. 2. Da im Gemeindebereich der zweigliedrige Instanzenzug weiterhin unverändert besteht, wird entsprechend dem § 5 Abs. 2 Oö. GZG im Abs. 3 das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung zur Dienstbehörde I. Instanz.

Zu Abs. 1:

Im Sinn der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. Erkenntnis vom 30.9.2000, G55/00, VfSlg. 15946, sowie das Erkenntnis vom 12.12.2001, G269/01, VfSlg. 16400, und andere) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass durch die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte die verfassungsgesetzlich normierte Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG: "Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt.")

nicht verletzt wird. Gleiches gilt bei der Zuweisung von den Bediensteten der Stadt Linz hinsichtlich der verfassungsgesetzlich normierten Diensthoheit nach Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG: "Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet: ... Ausübung der Diensthoheit."

Das Bestehen eines Weisungszusammenhangs ist ausdrücklich im Abs. 1 normiert (vgl. VfGH vom 27.6.1997, G226/96, VfSlg. 14.896, sowie VfGH vom 15.12.2004, G57/04-9).

Zu Abs. 2 und 3:

Abs. 2 wird hinsichtlich der Aufgaben, die weiterhin bei der Dienstbehörde Oö. Landesregierung verbleiben, an den Abs. 3 bzw. an § 5 Oö. GZG angepasst, weswegen - im Unterschied zu den derzeit geltenden Ermächtigungen im Bereich der GSPAG - auch Ruhestandsversetzungen von Landesbeamtinnen und Landesbeamten Aufgabe der Oö. Landesregierung (und somit des Amtes der Oö. Landesregierung) werden.

Die Ermächtigung für dienstbehördliche Handlungen ist auf den Wirkungsbereich des Kepler Universitätsklinikums, deren Rechtsnachfolger oder allfällige Tochterunternehmen beschränkt, weswegen zum Beispiel Zuteilungen, Versetzungen und Zuweisungen an sonstige Dritte nicht in die Kompetenz der für die Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführung fallen.

Das zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigers bzw. die von ihm ermächtigten (approbierten) Bediensteten haben keine Befugnis zur Pragmatisierung (in ausgegliederten Bereichen finden generell keine Pragmatisierungen statt) und zur Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze.

Zu Abs. 4:

Durch das Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2013, wurde im Oö. Landesbeamtengesetz 1993 die Disziplinarkommission auch zur Festsetzung der Leistungsbeurteilung bei den die Dienstbeurteilung beeinspruchenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten für zuständig erklärt.

Zu Abs. 5 und 6:

Auch gegenüber Vertragsbediensteten wird die Diensthoheit ausgeübt (vgl. *Kucsko-Stadlmayer* in Korinek-Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 33 zu Art. 21 B-VG).

Das für Personalangelegenheiten zuständige Organ des Beschäftigers wird bei Bediensteten mit privatrechtlichen Dienstverhältnissen zum Dienstgebervertreter und somit auch fachlichen und innerdienstlichen Vorgesetzten. Dabei untersteht es jedoch bei Bediensteten der Stadt Linz den Weisungen der zuständigen Organe der Stadt Linz bzw. bei Landesbediensteten den Weisungen der Oö. Landesregierung.

Dies gilt auch für nach Abs. 2 bzw. 7 ermächtigte Organe.

(Zum Thema "Pragmatisierung" und "Verordnungserlassung" siehe die EB zu Abs. 2 und 3.)

Mit Verordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz vom 15. Dezember 2005, mit der Bedienstete der Stadt Linz der AKh Linz GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden (ZV 2005 AKh), wurde im § 2 die Beendigung privatrechtlicher Dienstverhältnisse von Bediensteten der Stadt Linz, die der AKh Linz GmbH zugewiesen sind, dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Geschäftsführung der AKh Linz GmbH übertragen.

Es besteht kein sachlicher Grund, dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH weniger Aufgaben zu übertragen, als das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung der AKh Linz GmbH bereits derzeit innehat.

Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung oder die von diesem ermächtigten Personen wird bzw. werden den Magistrat Linz möglichst frühzeitig von einer konkreten Absicht der Kündigung eines Dienstnehmers (Vertragsbediensteten) der Stadt Linz (Dienstgeberkündigung) bei nachweislichem Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungsgrundes informieren. Namens des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Geschäftsführung wird jedenfalls jede Verständigung von einer beabsichtigten Kündigung (samt Begründung) nach § 105 ArbVG an den Betriebsrat des Akh abschriftlich unverzüglich dem Magistrat Linz übermittelt. Wenn innerhalb der Frist des § 105 ArbVG (1 Woche) keine Bedenken seitens der zuständigen Organe der Stadt Linz geäußert werden, kann die schriftliche Kündigung gegenüber dem Dienstnehmer der Stadt Linz durch das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung oder die von diesem ermächtigten Personen schriftlich erklärt werden. Da das genannte Mitglied der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH - schon auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben - bezüglich der Diensthöhe von Dienstnehmern der Stadt Linz den Organen der Stadt Linz weisungsgebunden ist, hat die Stadt Linz daher im Endergebnis ohnedies die Entscheidungsbefugnis. Auch von beabsichtigten oder durchgeführten Freistellungen aus disziplinarischen Gründen (vorläufiger Verzicht auf die Arbeitsleistung gegen Fortzahlung der Bezüge bis zur Klärung des relevanten Sachverhalts) ist der Magistrat der Landeshauptstadt Linz unverzüglich zu verständigen.

Entlassungen sind nach ständiger Rechtsprechung unverzüglich vom Dienstgeber(vertreter) ab Bekanntwerden des nachweislichen gesetzlichen Entlassungsgrundes bei sonstiger Unwirksamkeit auszusprechen und nach deren Ausspruch ist gemäß § 106 ArbVG erst - wenn auch unverzüglich - der zuständige Betriebsrat zu verständigen. Die Verständigung der ausgesprochenen Entlassung an den Betriebsrat soll abschriftlich unverzüglich dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz übermittelt werden; zur Weisungsbefugnis gilt das oben Ausgeführte.

Zu Abs. 7 und 8:

Abs. 7 und 8 orientieren sich an § 2 Abs. 4 und 5 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz.

Zu § 6:

Zu Abs. 1 und 2:

Kernbereich dieses Gesetzes ist der Umstand, dass ab 1. Jänner 2016 neu aufgenommene Bedienstete unabhängig davon, ob sie im AKh, der LNK oder der LFKK oder für die Geschäftsführungssagenden der Kepler Universitätsklinikum GmbH aufgenommen werden (oder für künftig allfällige Aufgaben von Tochtergesellschaften), Landesbedienstete sind. Die Neuaufnahme von diesen soll künftig durch die zuständigen Organe der Kepler Universitätsklinikum GmbH (oder Tochtergesellschaften) stellvertretend für das Land Oberösterreich erfolgen. Die neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden grundsätzlich Vertragsbedienstete im Sinn des Oö. LVBG, soweit nicht im § 2 Oö. LVBG Ausnahmen festgelegt sind. Durch die im § 2 Oö. LVBG vorgesehenen Ausnahmen ist sichergestellt, dass zB Lehrlinge oder Ferialkräfte oder Apotheker (die unter das Gehaltsskassengesetz fallen) nicht Vertragsbedienstete im Sinn des Oö. LVBG werden.

Diese Bediensteten gelten ex lege der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder deren Tochtergesellschaften als zugewiesen. Für Neuaufnahmen dieser Bediensteten soll das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht zur Anwendung gelangen, um entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen den dafür zuständigen Organen auch die notwendigen Handlungsspielräume zu belassen. Dessen ungeachtet soll jedoch die Personalaufnahme auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien erfolgen. Diese objektiven Kriterien sind in internen Regelungen der Kepler Universitätsklinikum GmbH (zB von der Geschäftsführung beschlossene Richtlinien oder dgl.) festzulegen.

Nicht unter dieses Gesetz und somit auch nicht unter § 6 fallen die in einem Dienstverhältnis nach dem Universitätsgesetz 2002 zur Johannes Kepler Universität (JKU) stehenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

Zu Abs. 3 und 4:

Abs. 3 trägt den Besonderheiten des "Linzer Universitätsrechtsmodells" Rechnung. Nach § 29 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 kann sich die Universität, an der eine medizinische Fakultät eingerichtet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch der Bediensteten des Rechtsträgers der Krankenanstalt (gegen Kostenersatz) bedienen. Nur die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die innerhalb der Kepler Universitätsklinikum GmbH in Summe 24 Abteilungen als Universitätsklinikum bzw. klinische Institute leiten, sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der JKU.

Im oö. Landesdienst stehende bzw. im Dienst der Stadt Linz stehende zugewiesene Landes- bzw. Gemeindebedienstete, insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte, können ebenso wie neue (Landes)Bedienstete an der Kepler Universitätsklinikum GmbH bei entsprechender Qualifikation vom Rektorat der JKU mit Aufgaben der Lehre und Forschung betraut werden. Nach § 29 Abs. 9 UG wird ein Arbeitsverhältnis zur Universität dadurch aber nicht begründet. Diese Bediensteten sind nach Maßgabe des § 94 Abs. 2 Z 2 UG (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten

sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) Angehörige der Universität und in den entsprechenden Gremien der Universität vertreten.

Aus diesem Grund wird im Abs. 4 festgehalten, dass Personen, die nach Abs. 1 neu aufgenommen werden, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses im erforderlichen Umfang für Aufgaben der Lehre und Forschung herangezogen werden können. (In Vorbereitung auf den Betrieb werden bzw. wurden bereits seit Herbst 2013 seitens der gespag und der AKh Linz GmbH bei Neuaufnahmen von Ärztinnen Ärzten im AKh, in der LNK und LFKK entsprechende sondervertragliche Klauseln in die Dienstverträge aufgenommen und somit vereinbart.)

Das öö. Landesdienstrecht geht grundsätzlich von dauerhaften Dienstverhältnissen aus, weswegen Befristungen nach § 4 Oö. LVBG auch restriktiv geregelt sind. Liegt kein besonderer Grund nach § 4 Abs. 5 Oö. LVBG vor, so kann ein Dienstverhältnis nur grundsätzlich einmal befristet und nur um maximal sechs Monate befristet verlängert werden, ansonsten ist es unbefristet. Anders das Universitätsrecht, das, um eine "Verknöcherung" des Universitätsbetriebs zu verhindern, Wissenschafts- und Lehr-Dienstverhältnisse grundsätzlich auf bestimmte Zeit anlegt. In diesem Sinn sieht § 109 Abs. 1 UG Befristungen bis zu sechs Jahren vor und nach § 109 Abs. 2 UG können wiederkehrende unmittelbar aufeinanderfolgende Befristungen in gewissen Fällen sogar bis insgesamt zwölf Jahre andauern. Bei Personen, die für Zwecke der Lehre und Forschung neu im Sinn des Abs. 1 aufgenommen werden, was im Unterschied zu Abs. 4 im Dienstvertrag näher geregelt werden muss, soll daher nach Abs. 3 hinsichtlich der Befristung des Dienstverhältnisses auch eine erhöhte Flexibilität bestehen und daher die Befristungsmöglichkeiten des § 109 UG übernommen werden. Es wird festgehalten, dass dies keine Verpflichtung zu wiederkehrenden Befristungen beinhaltet, sondern den Handlungsspielraum für die Gestaltung von Dienstverträgen erweitert.

Zu § 7:

§ 7 entspricht im Wesentlichen § 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz bzw. § 7 Oö. GZG.

Zu Abs. 1 und 2:

Wie bei Neuaufnahmen soll auch bei einer künftigen Betrauung mit leitenden Funktionen im Bereich der Kepler Universitätsklinikum GmbH und deren Tochtergesellschaften das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 (bzw. sonstige Objektivierungsbestimmungen für Leiterinnen und Leiter im Oö. Gemeindedienstrecht) nicht zur Anwendung gelangen. Es sollen auch hier die Betrauungen jeweils befristet auf fünf Jahre ausgesprochen werden, wobei Weiterbestellungen - jeweils wieder auf fünf Jahre befristet - so wie im Oö. Objektivierungsgesetz 1994 möglich sind. Die 5-Jahres-Frist soll in Ausnahmefällen, dh. bei absehbaren (größeren) organisatorischen Veränderungen (vgl. § 3 Abs. 6 Z 1) oder bei früherer Erreichung des vollendeten 780. Lebensmonats (das grundsätzlich zur ex lege Beendigung des Dienststands bei Beamtinnen und Beamten bzw. des Dienstverhältnisses bei Vertragsbediensteten führt) verkürzt werden können.

Aus § 3 (Zuweisung) und § 4 (Ansprüche und Pflichten der zugewiesenen Bediensteten) ergibt sich, dass Personen, die bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung in leitender Funktion im Sinn dieses Landesgesetzes tätig sind und die von ihnen geleiteten Organisationseinheiten insbesondere nicht von der Bildung des neuen Rechtsträgers bzw. nicht von der Zusammenfassung zu einer einzigen Krankenanstalt zwingend wesentlich verändert werden, ihre bisherige Funktion beibehalten (wie zB Primarärztinnen und -ärzte von Abteilungen, die keine Universitätskliniken werden). Diese Personen fallen nur dann nicht unter § 7 Abs. 2, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eine Leitungsfunktion im Sinn dieses Gesetzes bereits unbefristet innehaben; ansonsten findet § 7 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs Anwendung.

Durch den Verweis auf § 6 wird klargestellt, dass Personen, die für eine leitende Funktion neu aufgenommen werden, Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich werden und der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesen werden. Bei diesen gilt - wie bei Leitungsfunktionen im öö. Landesdienstrecht generell vorgesehen (§ 4 Abs. 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, § 7 Abs. 2 Oö. GZG, § 4 Abs. 5 Z 5 Oö. LVBG iVm. §§ 8 und 13 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) - die Ausnahme vom Verbot der wiederkehrenden Befristungen des Dienstverhältnisses zur Erreichung von Deckungsgleichheit der Befristungen von Funktion und Dienstverhältnis.

Aus § 7 Abs. 2 vierter Satz ergibt sich im Gegenschluss, dass Personen, die vor dem Auswahlverfahren und der Betrauung mit einer leitenden Funktion bereits im öö. Landesdienst oder im Dienst der Stadt Linz gestanden sind (= keine Neuaufnahme), unter Aufrechterhaltung ihres bestehenden Dienstverhältnisses der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur Dienstleistung in der neuen Verwendung zugewiesen werden und die entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen nach Maßgabe der anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen durchzuführen sind.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 normiert, für welche leitenden Funktionen jeweils die befristeten Betrauungen vorgesehen sind und schafft zudem die Möglichkeit, vergleichbare Funktionen im Bereich der Krankenanstalt durch Verordnung der Landesregierung den Bestimmungen des § 7 zu unterwerfen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 32 Abs. 1 UG die Leiterinnen und Leiter der klinischen Abteilungen der medizinischen Fakultät der JKU, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt haben, von einer Universitätsprofessorin oder von einem Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharztqualifikation vom Rektorat zu bestellen sind. Nur diese Personen unterliegen dem Dienstrecht der JKU, für die überwiegende Anzahl der Abteilungen im Kepler Universitätsklinikum werden daher weiterhin Primarärztinnen und Primärärzte, die im Dienst der Stadt Linz oder des Landes Oberösterreich stehen, tätig. § 7 Abs. 3 gilt eben nur für letztere, hinsichtlich der Bestellung sind auch die Bestimmungen des Oö. Krankenanstaltenrechts (§ 43 Oö. KAG) zu beachten.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 erster Satz entspricht weitgehend dem § 4 Abs. 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz und § 7 Abs. 4 Oö. GZG .

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

Insbesondere zwischen den Spitalträgern gspag und der Kepler Universitätsklinikum GmbH soll die Möglichkeit bestehen, dass relativ formfrei Personalwechsel stattfinden können. Sofern nicht ohnedies die Zustimmung der bzw. des jeweils betroffenen Landesbediensteten vorliegt (Regelfall), ist dies nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über Versetzungen bzw. Dienstzuteilungen (einschließlich der Beachtung der Regelungen des ArbVG) im Einvernehmen der beteiligten Träger möglich. Versetzungen aus dem gspag-Bereich unterliegen dem Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz.

Bei Versetzungen in den Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung wird auf die Erläuterungen zu Abs. 4 verwiesen.

Zu Abs. 2:

Auch die (im AKh tätigen) Bediensteten der Stadt Linz sollen künftig die Möglichkeit haben, sich auf freie Posten in anderen Bereichen der Stadt Linz, insbesondere auch im Bereich der Unternehmensgruppe Linz GmbH (beispielsweise SZL-Seniorenzentrum Linz GmbH) bewerben zu können und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses (zunächst) mit Aufhebung der Zuweisung zur Kepler Universitätsklinikum GmbH von den zuständigen Organen der Stadt Linz zu einer Dienststelle des Magistrats der Stadt Linz versetzt zu werden. (Die allfällige weitere Zuweisung zB vom Magistrat der Stadt Linz zur SZL kann mit Zustimmung der bzw. des Bediensteten nach § 3 Oö. GZG erfolgen; ein Einsatz wird nur in jenen Unternehmen der Unternehmensgruppe Linz GmbH in Frage kommen, in denen generell Bedienstete der Stadt Linz zugewiesen und somit tätig sind bzw. werden.) Hier gilt ebenso wie im Abs. 1, dass dies nur mit Zustimmung der bzw. des Bediensteten oder sonst - in den Fällen des künftigen Einsatzes in einer Dienststelle der Stadt Linz - nur in den gesetzlichen Fällen über Versetzungen bzw. Dienstzuteilungen bzw. in den Fällen, die die Dienstordnungen für Versetzungen bzw. Dienstzuteilungen vorsehen (einschließlich der Beachtung der Regelungen des ArbVG), möglich ist.

Auch hier bedarf es eines Einvernehmens zwischen den zuständigen Organen der Stadt Linz und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 entspricht § 3 Abs. 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz bzw. § 6 Abs. 3 Oö. GZG.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 nicht dadurch umgangen werden können, dass eine Aufnahme in den Landesdienst vorerst durch die Kepler Universitätsklinikum GmbH nach den für den Gesundheitsbereich spezifischen objektiven Kriterien erfolgt und später ein Wechsel in die allgemeine Verwaltung des Landes angestrebt wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 betreffend die Neuaufnahme sinngemäß (formell handelt es sich ja bereits um Landesbedienstete) anzuwenden.

Das oben Genannte soll in Entsprechung des § 3 Abs. 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz auch für jene Personen gelten, die von der gespag nach der Ausgliederung somit ab 1. Jänner 2002 neu aufgenommen wurden (und in der LNK bzw. LFKK Dienst versehen).

Aus Abs. 3 ergibt sich im Gegenschluss, dass Landesbedienstete, die nicht entweder durch die Kepler Universitätsklinikum GmbH neu aufgenommen wurden oder nicht bereits durch die gespag nach dem 1. Jänner 2002 neu aufgenommen worden sind, in den übrigen Bereichen des Landes Oberösterreich verwendet werden können, ohne ein Auswahlverfahren im Sinn des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 durchlaufen zu müssen. Diese Personen haben die Möglichkeit, sich zB im Rahmen der internen Jobbörse auf freie Posten beim Amt der Oö. Landesregierung oder bei den dem Amt nachgeordneten Landesdienststellen wie zB bei den Oö. Landespflege- und Betreuungszentren zu bewerben.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 6 Abs. 3 Oö. GZG. Klargestellt werden soll, dass die Regelungen des Objektivierungsgesetzes 1994 für Personalaufnahmen der Stadt Linz selbst, also insbesondere beim Magistrat der Stadt Linz gelten, nicht jedoch bei Unternehmen der Unternehmensgruppe Linz GmbH. Personen, die erst nach dem 31. Dezember 2005 nach den Bestimmungen des Oö. GZG im AKh namens der Stadt Linz aufgenommen und der AKh Linz GmbH zugewiesen wurden, können sich auf freie Posten beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz nur nach Durchführung eines Objektivierungsverfahrens nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 bewerben. Diese Einschränkung gilt nicht zB für Bewerbungen auf freie Posten in einem Seniorenzentrum der SZL Seniorenzentrum Linz GmbH.

Zu § 9:

§ 9 orientiert sich weitgehend an § 6 Oö. LB-ZG 2005, § 5 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz sowie § 8 Oö. GZG.

Über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Zuweisung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der überlassenden Stadt Linz und dem Beschäftiger Kepler Universitätsklinikum GmbH zu treffen. Gleiches gilt zwischen dem Land OÖ und der Kepler Universitätsklinikum GmbH.

Zu Z 1:

Es soll sichergestellt werden, dass das Personalbudget des Landes Oberösterreich - wie bisher nach § 5 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz im Bereich der gespag - nun auch bezüglich LNK und LFKK - nicht mit den Personalkosten der zugewiesenen Landesbediensteten belastet wird. Gleiches gilt - wie bisher nach den Bestimmungen des Oö. GZG hinsichtlich der zugewiesenen Bediensteten der Stadt Linz bei der AKh Linz GmbH - nun auch in Bezug auf die der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesenen Bediensteten der Stadt Linz.

Zu Z 2:

Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten beträgt die Pensionstangente 31 % des jeweiligen Aktivbezugs und entspricht § 5 Z 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz.

Durch eine dem § 8 Z 3 Oö. GZG entsprechende Bestimmung im § 9 (zB "Der Beschäftigte hat für die ihm zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten (Deckungsbeitrag).") würde in das bestehende Finanzierungsgefüge eingegriffen. Bestehende Regelungen sehen nämlich vor, dass die anteiligen Pensionen des AKh in voller Höhe in die Abgangsfinanzierung einfließen und somit der Träger (letztlich die Stadt Linz) den Selbstbehalt (Annahme 20 %) zu tragen hat. Die Regelung hinsichtlich des Beitrags zum Pensionsaufwand - wie oben angedacht - würde eine zusätzliche finanzielle Belastung des Landes OÖ nach sich ziehen, da die Kepler Universitätsklinikum GmbH einen Beitrag, der wiederum in die Abgangsdeckung einfließt, an die Stadt Linz zur Deckung des Selbsthalts zu leisten hätte. Es ist daher geplant, dass das Thema des Beitrags des Beschäftigten Kepler Universitätsklinikum GmbH in Bezug auf die im AKh zugewiesenen Beamtinnen bzw. Beamten der Stadt Linz nicht im gegenständlichen Gesetzentwurf, sondern im Zuge der Erstellung des Sacheinlage- und Finanzierungsvertrags geregelt wird.

Zu Z 4:

Die Regelung über den Provisionsaufwand entspricht § 5 Z 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz.

Zu Z 5:

Durch Z 5 wird sichergestellt, dass sich aus der Zuweisung weder im Bereich des Dienstnehmerschutzes noch auf dem Gebiet des Haftungsrechts eine Schlechterstellung der zugewiesenen Landesbediensteten bzw. der Bediensteten der Stadt Linz ergibt. Die Regelung der Z 5 ist von dem Gedanken getragen, dass die Vorteile der Dienstleistung dem Beschäftigten zufließen und diesen daher auch die zitierten Pflichten treffen. Die aufgezählten Dienstgeberpflichten sollen im Innenverhältnis zwischen Land OÖ bzw. Stadt Linz und Beschäftigter Kepler Universitätsklinikum GmbH somit letztere treffen. Die Erwähnung des Amtshaftungsgesetzes erfolgt für den Fall, dass zugewiesene Bedienstete mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden. Als Dienstnehmerschutzvorschrift ist insbesondere das ArbeitnehmerInnenchutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 457/1995, in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014, zu nennen (vgl. § 9 ASchG).

Die Haftungsbeschränkungen des Landes OÖ hinsichtlich der Landesbediensteten basieren weitgehend auf Regierungsbeschlüssen und gelten zu Gunsten der Landesbediensteten weiterhin; so ist derzeit zum Beispiel die Haftung bei Fahrlässigkeit mit maximal zwei Monatsbezügen begrenzt. Durch die Zuweisung soll der Beschäftigte in Haftungsfragen anstelle des Landes treten.

Gleiches gilt hinsichtlich der Gemeindebediensteten im Verhältnis zur Stadt Linz.

Zu Z 7:

Z 7 regelt den Datenaustausch zwischen Überlasser und Beschäftigter.

Zu § 10:

Klargestellt wird im Sinn der Erläuternden Bemerkungen zur Kompetenzlage, dass sowohl für die zugewiesenen Landesbediensteten, als auch für die zugewiesenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Stadt Linz - ausschließlich - das ArbVG zur Anwendung gelangt, und zwar nicht nur gegenüber dem Beschäftiger (Kepler Universitätsklinikum GmbH), sondern auch gegenüber dem Land OÖ bzw. der Stadt Linz, soweit die jeweilige Angelegenheit in deren Zuständigkeitsbereich liegt (entspricht § 9 Abs. 2 Oö. GZG).

Zu § 11:

§ 11 entspricht § 12 Oö. GZG.

Zu § 12:

Zu Abs. 1, 2 und 3:

Dieses Landesgesetz soll mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt sollen auch das AKh, die LNK und die LFKK von der Kepler Universitätsklinikum GmbH betrieben werden.

Zum Aufbau der Kepler Universitätsklinikum GmbH waren bzw. sind Vorbereitungshandlungen notwendig, die zwingend noch vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Angriff genommen werden mussten bzw. müssen, zumal der Universitätsbetrieb der Medizinischen Fakultät der JKU mit Wintersemester 2014 gestartet und der Termin 1. Jänner 2016 unverrückbar ist.

So mussten zur Sicherstellung der Aufnahme eines geordneten Betriebs bereits im Kalenderjahr 2015 bestimmte leitende Funktionen im Sinn und unter Einhaltung der Regelungen des § 7 ausgeschrieben und besetzt werden, weswegen die entsprechenden Regelungen des § 7 bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Dazu zählen insbesondere Leitungsfunktionen der 1. Berichtsebene der Kepler Universitätsklinikum GmbH wie die Leitung Finanzen, Leitung IKT (CIO), Leitung Personal, Leitung Recht; weiters die Funktion der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors der neuen Krankenanstalt Kepler Universitätsklinikum. Dazu zählen beispielsweise nicht Primarärztinnen und Primärärzte in den einzelnen Standorten AKh, LFKK und LNK, da diese ja erst mit Wirkung 1. Jänner 2016 in die Kepler Universitätsklinikum GmbH eingebracht werden.

Bei Personen, die vor der Betrauung mit einer leitenden Funktion im Kalenderjahr 2015 weder im öö. Landesdienst noch im Dienst der Stadt Linz standen, erfolgt - im notwendigen Vorgriff auf die rückwirkende Bestimmung dieses Gesetzes - eine Aufnahme durch die gespag als Landesvertragsbedienstete und Zuweisung zur Kepler Universitätsklinikum GmbH.

Bei Personen, die vor der Betrauung mit einer leitenden Funktion im Kalenderjahr 2015 im öö. Landesdienst oder im Dienst der Stadt Linz standen, ist im Abs. 3 zu regeln, dass sie rückwirkend vor dem 1. Jänner 2016 als der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesen gelten. Dies gilt auch für Landesbedienstete oder Bedienstete der Stadt Linz, die vor dem 1. Jänner 2016 zur Unterstützung der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH verwendet werden.

Von Abs. 2 und 3 nicht erfasst sind Personen, die im Kalenderjahr 2015 für Zwecke des Spitalsbetriebs im AKh, in der LNK oder LFKK aufgenommen und/oder zugewiesen wurden bzw. werden.

Zu Abs. 4:

Bei Personen, die vor der Verwendung der Unterstützung der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH weder im öö. Landesdienst noch im Dienst der Stadt Linz standen, erfolgt - im notwendigen Vorgriff auf die rückwirkende Bestimmung dieses Gesetzes - eine Aufnahme durch die gspag als Landesvertragsbedienstete und Zuweisung zur Kepler Universitätsklinikum GmbH. Nicht erfasst sind Personen, die im Kalenderjahr 2015 für Zwecke des Spitalsbetriebs im AKh, in der LNK oder LFKK aufgenommen wurden bzw. werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Abs. 1 bis 3 verwiesen.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 geht von der betrieblichen Notwendigkeit aus, dass für den (relativ kleinen) Personenkreis des "Overhead" der neu gegründeten Kepler Universitätsklinikum GmbH einheitliche Arbeitszeitregelungen gelten. Da neue Bedienstete Landesbedienstete sind, sollen dies zweckmäßigerweise die Arbeitszeitregelungen des Landes OÖ sein. Da die Personalverwaltung der Mitglieder der Unternehmensleitung bis auf weiteres bei der LFKK liegt, soll bis zum Abschluss bzw. zur Festlegung einheitlicher Arbeitszeitregelungen das Arbeitszeitmodell der LFKK maßgeblich sein (das im Übrigen dem der LNK entspricht).

Zu Abs. 6, 7 und 8:

Bis zum Abschluss bzw. zur Festlegung einheitlicher Arbeitszeitregelungen ist jedenfalls klarzustellen, dass auch für alle Landesbediensteten die Arbeitszeitmodelle des Landes gelten. Die Arbeitszeitmodelle in der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg und der Landes- Frauen- und Kinderklinik sind ident. Die derzeit bestehenden Regelungen des AKh gelten für die zugewiesenen Bediensteten der Stadt Linz zunächst unverändert weiter. Da aber ab 1. Jänner 2016 gemäß § 6 alle neu aufgenommenen Bediensteten auch dann Landesbedienstete werden, wenn sie für Zwecke des AKh aufgenommen werden, gelten auch für diese die Arbeitszeitregelungen des Landes - und zwecks Einheitlichkeit - zunächst die derzeit an der LFKK geltenden Regelungen.

Hinsichtlich der bestehenden Arbeitszeitvereinbarungen, Arbeitszeitmodelle und Betriebsvereinbarungen im AKh sowie in der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie in der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz treten keine Änderungen ein, diese gelten (bis zum Abschluss neuer Regelungen bzw. Vereinbarungen) für die erfassten Personenkreise jedenfalls weiter.

Abs. 7 stellt klar, dass bei einem Wechsel (Versetzung, Dienstzuteilung) innerhalb der drei "Häuser" AKh, LNK, LFKK nach dem 31. Dezember 2015 die Bediensteten nicht ihr geltendes Arbeitszeitmodell (zB Gleitzeitregelung der Stadt Linz, Dienstpläneinteilungsregeln, Regelungen in der BV Pflegearbeitszeit für Bedienstete der Stadt Linz, die im AKh tätig sind) in ein anderes "Haus" (= Betrieb im Sinn des ArbVG) mitnehmen, sondern dass die Arbeitszeitmodelle und -regelungen des jeweiligen Hauses (Betriebs) zur Anwendung kommen, in dem die bzw. der Bedienstete überwiegend verwendet wird.

Eine Ausnahme soll nach Abs. 8 nur für die Personen gelten, mit denen man vor dem 1. Jänner 2015 bereits auf Grund entsprechender Kooperationsverträge zwischen AKh, LNK und/oder LFKK Gegenteiliges vereinbart hat, um nicht in bestehende Rechtspositionen von Personen, die sich im Sinn des höheren Ziels der Kooperation ohnedies in verschiedenen Bereichen zugunsten des Dienstgebers flexibel gezeigt haben, durch Gesetz einzugreifen.

Zu Abs. 9 und 10:

Abs. 9 und 10 stellen nur klar, dass die Bestimmungen dieses Landesgesetzes *leges speciales* zu den übrigen bisherigen landesdienstrechtlichen Zuweisungsgesetzen sind (Oö. GZG, Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz) und dass Zuweisungen nach diesen Gesetzen mit Inkrafttreten des Oö. B-ZG 2015 enden.

Zu Abs. 11:

Damit wird klargestellt, dass Personen (zumeist Ärztinnen und Ärzte), die im Rahmen ihrer Ausbildung nur vorübergehend in der LNK, der LFKK oder dem AKh tätig sind (Stichwort Gegenfachstelle) ausschließlich für den im Ausbildungsplan vereinbarten Zeitraum der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesen sind.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und Bediensteten der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH (Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 - Oö. B-ZG 2015) beschließen.

Linz, am 7. Mai 2015

Weichsler-Hauer
Obfrau

Stanek
Berichterstatter

Landesgesetz
über die Zuweisung von Landesbediensteten und Bediensteten
der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH
(Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 - Oö. B-ZG 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuweisung
- § 4 Ansprüche und Pflichten der zugewiesenen Bediensteten
- § 5 Diensthoheit, Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers
- § 6 Neuaufnahme von Bediensteten
- § 7 Besetzung leitender Funktionen
- § 8 Versetzungsmöglichkeiten
- § 9 Vertragliche Vereinbarung, Kostentragung
- § 10 Dienstnehmervvertretung
- § 11 Eigener Wirkungsbereich der Stadt Linz
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz regelt die dienstrechtlichen Bestimmungen, die mit der Gründung der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz und Zusammenführung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz (AKh), der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz (LNK) und der Landes- Frauen- und Kinderklinik Linz (LFKK) zu einer Krankenanstalt unter der Trägerschaft der Kepler Universitätsklinikum GmbH (§ 2 Abs. 3) verbunden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zuweisung ist die Zurverfügungstellung von in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Oberösterreich oder zur Stadt Linz stehenden Landesbediensteten oder Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an die im Abs. 3 genannten Rechtsträger (Beschäftigter).

(2) Überlasser sind das Land Oberösterreich sowie die Stadt Linz, das seine bzw. die ihre Bediensteten den im Abs. 3 genannten Rechtsträgern (Beschäftigter) zur Dienstleistung zur Verfügung stellt.

(3) Beschäftiger sind die Kepler Universitätsklinikum GmbH, deren allfällige Tochtergesellschaften oder deren Gesamtrechtsnachfolger, die die zugewiesenen Bediensteten (Abs. 1) zur Dienstleistung einsetzen.

(4) Tochtergesellschaft (Abs. 3) ist eine Gesellschaft, die mindestens im 75 %-Eigentum

1. der Kepler Universitätsklinikum GmbH, des Landes Oberösterreich, der Stadt Linz, des Bundes, der JKU oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht oder
2. einer Gesellschaft, die zumindest im 75 %-Eigentum eines, zweier oder mehrerer in Z 1 genannten Rechtsträger(s) steht.

§ 3

Zuweisung

(1) Landesbedienstete, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG nach dem Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, zugewiesen sind und in der LNK, der LFKK oder im AKh beschäftigt werden, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienstort der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(2) Bedienstete der Stadt Linz, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH nach dem Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz zugewiesen sind und im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Linz (AKh) oder in der LNK oder LFKK beschäftigt sind, können durch Verordnung der Stadt Linz unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Bedienstete der Stadt Linz mit ihrem derzeitigen Dienstort der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

(3) Sonstige Bedienstete des Landes Oberösterreich oder der Stadt Linz können innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ohne ihre Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete oder als Bedienstete der Stadt Linz der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder allfälligen Tochtergesellschaften zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Zuständig dafür ist die nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Behörde bzw. das nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Organ. Eine Zuweisung ist nur zulässig, wenn durch die Einbringung der LNK, der LFKK und des AKh in die Kepler Universitätsklinikum GmbH die Aufgaben der jeweiligen Bediensteten gänzlich oder in einem überwiegenden Ausmaß weggefallen sind und ein Einvernehmen mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH vorliegt.

(4) Sonstige Bedienstete des Landes Oberösterreich oder der Stadt Linz können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete oder als Bedienstete der Stadt Linz der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder allfälligen Tochtergesellschaften zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, wenn die Zuweisung im Interesse des Landes Oberösterreich oder der Stadt Linz sowie der Kepler Universitätsklinikum GmbH liegt. Zuständig dafür ist die nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Versetzung zuständige Behörde bzw. das nach den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für

die Versetzung zuständige Organ. Eine Zuweisung ist nur im Einvernehmen mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH bzw. der jeweiligen Tochtergesellschaft zulässig.

(5) Landesbedienstete oder Bedienstete der Stadt Linz, die

1. der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder deren Rechtsnachfolger zugewiesen wurden, können ohne ihre Zustimmung einer allfälligen Tochtergesellschaft,
2. einer Tochtergesellschaft zugewiesen wurden, können ohne ihre Zustimmung der Kepler Universitätsklinikum GmbH, deren Rechtsnachfolger oder einer allfälligen anderen Tochtergesellschaft

zugewiesen werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse gemäß § 92 Abs. 2 Oö. LBG bzw. § 20 Abs. 2 Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002) bzw. ein dienstliches Interesse gemäß § 10 Abs. 2 Oö. LVBG oder gemäß einer dem § 10 Abs. 2 Oö. LVBG gleichartigen dienstvertraglichen Bestimmung daran besteht.

(6) Ein wichtiges dienstliches Interesse bzw. ein dienstliches Interesse gemäß Abs. 5 liegt insbesondere vor

1. bei einer Änderung der Organisation einschließlich des Wegfalls von Arbeitsbereichen der Kepler Universitätsklinikum GmbH, deren Rechtsnachfolger oder allfälligen Tochtergesellschaften, oder
2. wenn die Belassung der bzw. des Bediensteten auf ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz unvertretbar ist.

§ 4

Ansprüche und Pflichten der zugewiesenen Bediensteten

(1) Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten. Diese haben insbesondere Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge durch das Land Oberösterreich bzw. die Stadt Linz.

(2) Zugewiesene Bedienstete haben ihre Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich bzw. zur Stadt Linz dem Beschäftigten (§ 2 Abs. 3) gegenüber zu erbringen. Für die Dauer der Zuweisung obliegen die Fürsorgepflichten des Dienstgebers auch dem Beschäftigten.

(3) Sollte der Beschäftigte den zugewiesenen Bediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus Zuwendungen gewähren, haftet dieser für die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung und begründen diese keinen Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich bzw. der Stadt Linz.

(4) Veränderungen der dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten (insbesondere Versetzungen, qualifizierte Verwendungsänderungen, Dienstzuteilungen, Überstellungen, Beförderungen, Verwendungsänderungen, Einreihungen, Karenzierungen) anlässlich oder im Rahmen der Zuweisung sind nur im Rahmen der gesetzlichen oder sonstigen dienstrechtlichen Bestimmungen zulässig, wobei Organisationseinheiten des Beschäftigten den Dienststellen des Landes bzw. der Stadt Linz gleichzuhalten sind.

(5) Zugewiesene Bedienstete haben kein Recht auf Aufrechterhaltung der Zuweisung oder vorzeitige Beendigung derselben.

§ 5

Diensthoeheit, Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers

(1) Die Ausübung der Diensthoeheit über die dem Beschäftigter (§ 2 Abs. 3) zugewiesenen Landesbediensteten steht der Oö. Landesregierung zu. Die Ausübung der Diensthoeheit gegenüber den zugewiesenen Bediensteten der Stadt Linz steht den zuständigen Organen der Stadt Linz zu. Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers betrauten Organe des Beschäftigters sind bezüglich der Landesbediensteten an die Weisungen der Oö. Landesregierung, hinsichtlich der Bediensteten der Stadt Linz an die Weisungen der zuständigen Organe der Stadt Linz gebunden.

(2) Die Oö. Landesregierung ist Dienstbehörde der zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Sie kann dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Geschäftsführung sowie auf dessen Vorschlag auch weiteren Bediensteten gemäß §§ 3 und 6 die Behandlung von Personalangelegenheiten der zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten zur selbstständigen Erledigung und Unterfertigung namens der Oö. Landesregierung übertragen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind folgende Aufgaben:

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis;
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze;
3. Versetzungen und Zuweisungen, die über § 3 Abs. 5 oder § 8 hinausgehen;
4. Ruhestandsversetzungen und pensionsrechtliche Verfügungen;
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.

(3) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigters ist Dienstbehörde erster Instanz für alle dem Beschäftigter zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz. Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz entscheidet der Stadtsenat. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde erster Instanz umfasst alle Personalangelegenheiten, die den zuständigen Organen der Stadt Linz als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
3. Versetzungen und Zuweisungen, die über § 3 Abs. 5 hinausgehen,
4. Ruhestandsversetzungen und pensionsrechtlichen Verfügungen,
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.

(4) Abweichend von § 119 Abs. 3 Oö. LBG und von § 106 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 ist der Beschäftigter Geschäftsstelle der Disziplinarkommission.

(5) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigters ist mit der Vertretung des Landes Oberösterreich als Dienstgeber gegenüber allen dem Beschäftigter zugewiesenen Landesbediensteten, die nicht Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind, und gegenüber allen gemäß § 6 neu aufgenommenen Landesbediensteten betraut, mit Ausnahme der

1. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
2. Versetzungen und Zuweisungen, die über § 3 Abs. 5 oder § 8 hinausgehen.

(6) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigters ist mit der Vertretung der Stadt Linz als Dienstgeber gegenüber allen dem

Beschäftigter zugewiesenen Bediensteten der Stadt Linz, die nicht Beamtinnen bzw. Beamte der Gemeinde sind, betraut, mit Ausnahme der

1. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
2. Versetzungen und Zuweisungen, die über § 3 Abs. 5 hinausgehen.

Von einer in Aussicht genommenen Dienstgeberkündigung sind die zuständigen Organe der Stadt Linz vorab in Kenntnis zu setzen; diese sind von einer ausgesprochenen Entlassung unverzüglich zu verständigen.

(7) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigers kann andere Organe des Beschäftigers, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, in seinem Namen die ihm übertragenen Aufgaben des Dienstgebers wahrzunehmen.

(8) Die im Sinn der Abs. 2 und 7 sowie § 6 Abs. 1 ermächtigten Organe sind auf der Homepage des Beschäftigers kundzumachen und in den Geschäftsräumen des Beschäftigers an allgemein einsichtiger Stelle aufzulegen.

§ 6

Neuaufnahme von Bediensteten

(1) Das für Personalaufnahmen zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigers ist ermächtigt, das zur Besorgung der Aufgaben des Beschäftigers erforderliche Personal für und im Namen des Landes Oberösterreich aufzunehmen. Das zuständige Mitglied der Geschäftsführung kann andere Organe des Beschäftigers, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, das zur Besorgung der Aufgaben des Beschäftigers erforderliche Personal für und im Namen des Landes Oberösterreich aufzunehmen.

(2) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgenommen werden, sind nach Maßgabe des § 2 Oö. LVBG Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Oö. LVBG Bedienstete des Landes Oberösterreich und gelten der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder allfälligen Tochtergesellschaften, für welche sie aufgenommen wurden, als zugewiesen. Für diese Aufnahmen ist das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht anzuwenden. Die Aufnahmen haben auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

(3) Bei Personen, die auch für Zwecke der Lehre und Forschung gemäß Abs. 1 aufgenommen werden, kann abweichend von § 4 Abs. 4 Oö. LVBG das Dienstverhältnis bis zu dem im § 109 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2015, genannten Ausmaß (wiederholt) befristet werden.

(4) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgenommen werden, können im Rahmen ihres Dienstverhältnisses im erforderlichen Umfang für Aufgaben der Lehre und Forschung herangezogen werden.

§ 7

Besetzung leitender Funktionen

(1) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Bereich der Kepler Universitätsklinikum GmbH und allfälliger Tochtergesellschaften hat nach einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Für diese Betrauung ist das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht anzuwenden.

(2) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils für fünf Jahre zu befristen sind. Aus organisatorischen Gründen sowie für den Fall der Vollendung des 780. Lebensmonats kann die Betrauung oder Weiterbestellung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Für Personen, die für eine leitende Funktion neu aufzunehmen sind, gilt § 6. § 4 Abs. 5 Z 5 Oö. LVBG gilt im Fall einer befristeten Betrauung mit einer leitenden Funktion sinngemäß.

(3) Leitende Funktionen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Funktionen mit maßgebendem Einfluss auf die Betriebsführung, insbesondere die Leiterinnen und Leiter von Geschäftsbereichen des Beschäftigten sowie die Mitglieder der kollegialen Führung der Krankenanstalt sowie Primarärztinnen und Primärärzte. Die Oö. Landesregierung kann durch Verordnung weitere Funktionen als leitende Funktion im Sinn dieses Landesgesetzes bestimmen, soweit sie den angeführten Funktionen insbesondere hinsichtlich des Aufgabenumfanges vergleichbar sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Stadt Linz anzuhören.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten nicht für Organe, die unter das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012, sowie das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 fallen. Werden Personen bestellt, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung bereits im oö. Landesdienst oder im Dienst der Stadt Linz stehen, gelten die §§ 3 und 4 sinngemäß.

§ 8

Versetzungsmöglichkeiten

(1) Im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Landes Oberösterreich oder der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG kann das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH oder können die von ihm ermächtigten Organe der Kepler Universitätsklinikum GmbH die Versetzung oder Dienstzuteilung von Landesbediensteten von der Kepler Universitätsklinikum GmbH zu einer Dienststelle des Landes Oberösterreich bzw. der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG durchführen, sofern die bzw. der jeweilige Landesbedienstete zustimmt oder die Voraussetzungen der §§ 91 und 92 Oö. LBG bzw. § 10 und 10a Oö. LVBG vorliegen. Im Fall des Abs. 3 ist dies nur nach Durchführung eines Verfahrens im Sinn des II. Hauptstücks, Abschnitt A des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 möglich.

(2) Auf Ansuchen des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH können die zuständigen Organe der Stadt Linz die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH aufheben, sofern die bzw. der jeweilige Bedienstete zustimmt oder die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 Oö. StGBG 2002 bzw. der jeweils anzuwendenden Dienstordnungen vorliegen. Im Fall des Abs. 4 ist dies nur nach Durchführung des im Abs. 4 genannten Verfahrens möglich.

(3) Personen, die nach § 6 Abs. 1 aufgenommen werden oder nach § 3 des Landesgesetzes über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, LGBl. Nr. 81/2001, aufgenommen worden sind, können nach Durchführung eines Verfahrens im Sinn des II. Hauptstücks, Abschnitt A des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 im übrigen Bereich des Landes Oberösterreich verwendet werden.

(4) Bedienstete der Stadt Linz, die nach dem 31. Dezember 2005 gemäß § 6 Abs. 3 Oö. GZG zum Dienst in der Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH aufgenommen worden sind, können nach Durchführung eines Verfahrens im Sinn des III. Hauptstücks, Abschnitt A des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 im übrigen Bereich der Stadt Linz verwendet werden.

§ 9

Vertragliche Vereinbarung, Kostentragung

Das Land Oberösterreich sowie die Stadt Linz haben im Rahmen des mit dem Beschäftiger abzuschließenden Einbringungsvertrags insbesondere folgende Vertragspunkte aufzunehmen:

1. Der Beschäftiger hat für die ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbediensteten und Bediensteten der Stadt Linz den Personalaufwand zu tragen.
2. Der Beschäftiger hat für die ihm zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten dem Land Oberösterreich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31 % des Aufwands an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamtinnen und Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrags der Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 22 Oö. LGG, § 40 Oö. GG 2001) ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Verhältnis.
3. Regelungen über die Deckung des Pensionsaufwands der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz.
4. Der Beschäftiger hat für Landesvertragsbedienstete mit Provisionszusage nach der Dienst- und Provisionsordnung einen Beitrag zur Deckung des Provisionsaufwands zu leisten.
5. Festlegungen über die Haftung des Beschäftigers für die den Dienstgeber treffenden Verpflichtungen im Sinn des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, Organhaftpflichtgesetzes, Amtshaftungsgesetzes sowie der Dienstnehmerschutzvorschriften. Vertraglich ist sicherzustellen, dass der Beschäftiger den Überlasser im Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu stellen hat.
6. Sind nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes von Sozialversicherungsträgern Überweisungsbeträge an den Beschäftiger geleistet worden, sind diese umgehend in voller Höhe an das Land Oberösterreich bzw. an die Stadt Linz zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an das Land Oberösterreich bzw. die Stadt Linz sind jeweils am 10. des Folgemonats fällig.
7. Das Land Oberösterreich sowie die Stadt Linz haben dem Beschäftiger jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach diesem Landesgesetz benötigt. Der Beschäftiger hat dem Land Oberösterreich bzw. der Stadt Linz jene personenbezogenen Daten zu übermitteln,

die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. Dienstgeberaufgaben erforderlich sind.

§ 10

Dienstnehmervertretung

(1) Die nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Bediensteten unterliegen dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013.

(2) Dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, zuständigen Organ kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, zustehenden Rechte gegenüber den zuständigen Organen des Landes Oberösterreich bzw. der Stadt Linz zu, soweit diesen die jeweilige Angelegenheit gemäß § 5 Abs. 2, 3, 5 und 6 vorbehalten ist.

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Stadt Linz

Die der Stadt Linz nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 7 Abs. 1, 2, 3 erster Satz (mit Ausnahme der Bestimmung über Primarärztinnen und Primärärzte) und Abs. 4 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(3) Personen, die am 1. Jänner 2015 bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich oder zur Stadt Linz stehen und die nach dem 1. Jänner 2015 für die Unterstützung der Geschäftsführung oder in einer leitenden Funktion im Sinn des § 7 Abs. 3 (ausgenommen Primarärztinnen und Primärärzte) verwendet werden, werden rückwirkend ab dem Zeitpunkt dieser Verwendung gemäß § 3 der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesen.

(4) Für Personen, die nach dem 1. Jänner 2015 zur Unterstützung der Geschäftsführung der Kepler Universitätsklinikum GmbH neu aufgenommen wurden, gilt § 6 rückwirkend ab dem Zeitpunkt dieser Verwendung.

(5) Bis zum Abschluss bzw. bis zur Festlegung von neuen Arbeitszeitregelungen nach § 23 Abs. 3 Oö. LVBG, § 64 Abs. 3 Oö. LBG und § 55 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 gelten für Personen nach Abs. 2, 3 und 4 die in der LFKK geltenden Arbeitszeitregelungen.

(6) Bis zum Abschluss bzw. bis zur Festlegung von neuen Arbeitszeitregelungen nach § 23 Abs. 3 Oö. LVBG und § 64 Abs. 3 Oö. LBG gelten ab 1. Jänner 2016 für neue Bedienstete (§ 6) die in der LFKK geltenden Arbeitszeitregelungen auch im AKh.

(7) Bis zum Abschluss bzw. bis zur Festlegung einheitlicher Arbeitszeitregelungen nach § 23 Abs. 3 Oö. LVBG, § 64 Abs. 3 Oö. LBG oder § 55 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 für alle drei Standorte (AKh, LNK, LFKK) gelten die am 31. Dezember 2015 in Geltung stehenden Arbeitszeitregelungen in ihrem jeweiligen Geltungsbereich weiter und gelten für alle gemäß § 3 zugewiesenen Bediensteten des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz, die in dem jeweiligen Bereich überwiegend tätig werden. Dienstvertragliche Einzelvereinbarungen, die - abgesehen von Abs. 8 - Abweichendes vorsehen, sind insoweit unwirksam.

(8) Abweichend von Abs. 7 gelten Einzelvereinbarungen, die vor dem 1. Jänner 2015 zwecks Ermöglichung von Kooperationen zwischen AKh, LNK und/oder LFKK getroffen wurden, für die betroffenen Bediensteten weiter.

(9) Für Landesbedienstete, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG nach dem Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, LGBl. Nr. 81/2001, zugewiesen sind und in der LNK oder LFKK (oder dem AKh) beschäftigt sind, ist das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(10) Abs. 9 gilt sinngemäß hinsichtlich der im AKh (oder in der LNK oder LFKK) beschäftigten Bediensteten der Stadt Linz in Bezug auf das Oö. GZG.

(11) Bei Personen gemäß § 3 Abs. 1, die am 1. Jänner 2016 nur vorübergehend im Rahmen einer Ausbildung in der LNK, der LFKK oder dem AKh beschäftigt sind, endet die Zuweisung zur Kepler Universitätsklinikum GmbH mit Ablauf des mit der Person vereinbarten Zeitraums.

(12) Verordnungen nach diesem Landesgesetz dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.